Deutscher Alpenverein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der DAV-Lizenzen Skibetreuer*in und Fachübungsleiter*in Skilauf

Stand: 26.10.2026

DAV Ressort Bildung

Inhalt

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung ... 3
1.1 Zulassung zur Ausbildung ... 3
1.2 Dauer der Ausbildung ... 4
1.4 Organisation der Ausbildung ... 4
1.5 Theorie-Selbststudium ... 5
1.6 Quereinstieg / Erlassregelungen ... 5
Teil II Ausbildungsordnung ... 6
2.1 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1 ... 6
2.2 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2 ... 7
2.3 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 3 ... 7
2.4 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb ... 8
Teil III Prüfungsordnung ... 9
3.1 Einteilung der Prüfungen ... 9
3.2 Prüfungskommission ... 9
3.3 Zulassung zu den Prüfungen ... 9
3.4 Bewertung der Prüfungen ... 9
3.5 Prüfungen Lehrgang 1 ... 10
3.5.1 Skitechnik ... 10
3.5.2 Lehreignung ... 10
3.5.4 Nichtbestehen der Prüfungen im Lehrgang 1 ... 11
3.5.5 Wiederholung der Prüfung(en) im Lehrgang 1 ... 11
3.6 Prüfungen Lehrgang 2 ... 11
3.6.3 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung(en) im Lehrgang 2 ... 11
3.7 Prüfungen Lehrgang 3 ... 11
3.7.1 Skitechnik ... 11
3.7.2 Lehreignung ... 12
3.7.4 Nichtbestehen der Prüfungen im Lehrgang 3 ... 12
3.7.5 Wiederholung der Prüfung(en) im Lehrgang 3 ... 12
3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten ... 12
Teil IV Lizenzordnung ... 13
Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ... 15

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1. Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Vollendung des 16. Lebensjahres
2. Einverständnis/Meldung über eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden skispezifischen Sachgebieten:
    - überdurchschnittliches Niveau in der Skitechnik mit sportlicher Note gemäß den Merkmalen hochwertigen Kurvenfahrens in verschiedenen Schneearten und unterschiedlichem Gelände
    - Begeisterung und Interesse für das Vermitteln von Skitechnik
    - Kenntnisse in Ausrüstungs- und Materialkunde

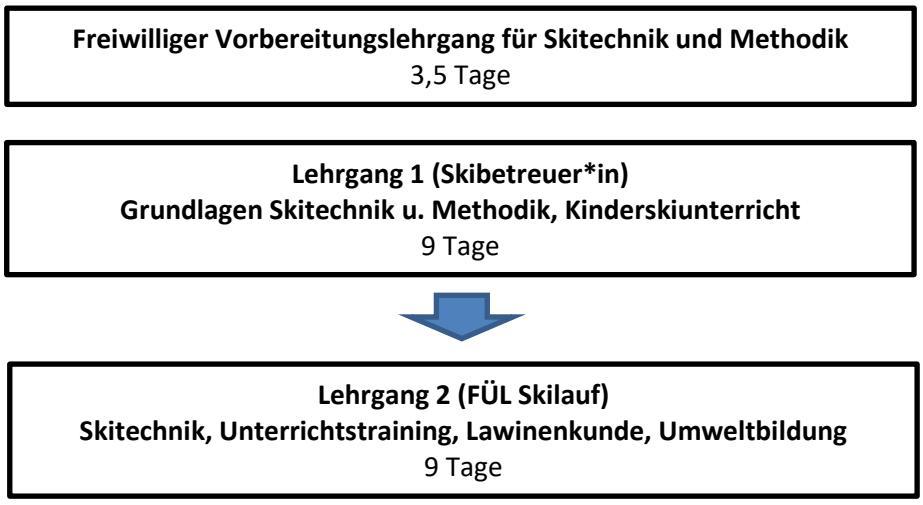
Zusätzlich für die Zulassung zum Lehrgang 2 (Weiterqualifikation Fachübungsleiter*in Skilauf):

5. Gültige Lizenz als DAV-Skibetreuer*in

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung der Anmeldeunterlagen.

1.2 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in einen freiwilligen Vorbereitungslehrgang sowie ein bzw. drei verpflichtende Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge. Die folgende Reihenfolge der Lehrgänge ist einzuhalten:



Lehrgang 3 (FÜL Skilauf)
Skitechnik und Methodik, Fahren im Gelände,
abschließende Prüfungen
9 Tage

1.3 Dauer der Ausbildung

1.3.1 Skibetreuer*in:

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 76 Unterrichtseinheiten (UE). Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

Die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden. Müssen Prüfungsteile wiederholt werden, verlängert sich die Frist für den Abschluss um jeweils ein Jahr.

1.3.2 Fachübungsleiter*in Skilauf:

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 212 Unterrichtseinheiten (UE). Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

Zwischen den Lehrgängen 2 und 3 dürfen höchstens zwei Jahre liegen. Die Ausbildung muss im zweiten Jahr nach dem Absolvieren von Lehrgang 2 abgeschlossen werden. Müssen Prüfungsteile wiederholt werden, verlängert sich die Frist für den Abschluss um jeweils ein Jahr.

1.4 Organisation der Ausbildung

Die Zahl der Unterrichtseinheiten verteilt sich auf die Ausbildungsteile wie folgt:

Lehrinhalte	**LG 1**	**LG 2**	**LG 3**
Praxis	44	52	34
Theorie	14	18	12
Prüfungen	18	2	18
Gesamt (UE)	**76**	**72**	**64**

Im Zeitraum zwischen den Lehrgängen ergänzen und erweitern die Teilnehmenden selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

1. Sportpraktische Grundlagen
    - sportartspezifische Kondition
    - Skitechnik
    - Skiunterricht
2. Theoretische Grundlagen

- Skilehrpläne
- Erste Hilfe
- Natur- und Umweltschutz
- Methodik
- Materialkunde und -pflege
- Bewegungsanalyse
- Lawinenkunde
- Verhaltensregeln für den Skifahrer

1.5 Theorie-Selbststudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf die Lehrgänge werden durch das Ressort Bildung Themen und Inhalte (Literaturhinweise, Downloads, E-Learning-Module) für ein selbständiges, vorbereitendes Theoriestudium zur Verfügung gestellt.

Die Themen und Inhalte des Theorie-Selbststudiums sind bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Sie bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

1.6 Quereinstieg / Erlassregelungen

Lehrgang 1 wird erlassen für:

- Deutscher Skiverband: DSV-Grundstufe (Trainer C) Ski Alpin
- Deutscher Skilehrerverband: DSLV Level 1

Lehrgang 1+2 wird erlassen für:

- Deutscher Skiverband: DSV-Instruktor Ski Alpin (Trainer B) mit Weiterbildung Lawine / Risikomanagement
- Deutscher Skilehrerverband: DSLV Level 2 mit Ausbildungslehrgang Risikomanagement 1

(Anerkennungsmöglichkeiten der gesamten Ausbildung FÜL Skilauf siehe unter 4.7)

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der drei Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird in der jeweiligen Lehrgangskonzeption festgelegt.

2.1 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1 (Skibetreuer*in)

LG 1 - Inhalte			**UE**
Kurseröffnung, Kursabschluss	Theorie	2	14
Das Skilehrwesen im DAV / in Deutschland	Theorie	1	
Grundmerkmale Skitechnik & Methodik	Theorie	2	
Kinderskiunterricht– Grundlagen laut Lehrplan	Theorie	2	
Einführung in das Bewegungssehen	Theorie	2	
Skiausrüstung / Skipflege	Theorie	2	
Skikursregeln	Theorie	1	
Prävention sexualisierter Gewalt	Theorie	2	
Methodik & Didaktik	Praxis	8	44
Grundlagen der Skitechnik	Praxis	12	
Unterrichtstraining	Praxis	12	
Kinderskiunterricht	Praxis	4	
Sportliches Fahren	Praxis	4	
Techniktraining	Praxis	4	
Prüfung Lehreignung	Prüfung	8	18
Prüfung persönliches fahrtechnisches Können	Prüfung	8	
Prüfung theoretisches Wissen	Prüfung	2	
Gesamt:			**76**

2.2 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2

LG 2 - Inhalte			UE
Naturschutz	Theorie	4	18
Lawinenkunde	Theorie	4	
Sportartspezifische Methodik / Didaktik	Theorie	2	
Skilehrplan Praxis: Wdh. Bewegungslernen	Theorie	2	
Ausblick und Vorabinformation LG 2	Theorie	2	
Vorbereitung Praxisinhalte	Theorie	4	
Naturschutz	Praxis	4	52
Training pers. Fahrkönnens in unterschiedlichen Situationen	Praxis	20	
Lawinenkunde	Praxis	12	
Training der Demonstrationsfähigkeit	Praxis	4	
Slopestyle	Praxis	4	
Unterrichtstraining	Praxis	4	
Sportliches Fahren im gebundenen Weg	Praxis	4	
Prüfung theoretisches Wissen	Prüfung	2	2
Gesamt:			**72**

2.3 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 3

LG 3 - Inhalte			UE
Grundlagen für verschiedene Skitechniken	Theorie	4	12
Bewegungsanalyse	Theorie	2	
Anpassung der Merkmale (Fahren im Gelände)	Theorie	2	
Vermittlungskompetenz	Theorie	2	
Gestaltung von Skifreizeiten	Theorie	1	
Aufgaben eines Fachübungsleiters in der Sektion	Theorie	1	
Techniktraining in verschiedenen Situationen	Praxis	20	34
Unterrichtstraining	Praxis	8	
Bewegungsanalyse – Anwendung im Skiunterricht	Praxis	4	
Erste Hilfe (Praxisbeispiele)	Praxis	2	
Prüfung Lehreignung	Prüfung	8	18
Prüfung persönliches fahrtechnisches Können	Prüfung	8	
Prüfung theoretisches Wissen	Prüfung	2	
Gesamt:			**64**

2.4 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb

Erfüllt eine teilnehmende Person nicht die Teilnahmevoraussetzungen oder die Anforderungen, die zum Absolvieren des Kurses notwendig sind, kann die Kursleitung die betreffende Person vorübergehend oder vollständig vom Kurs ausschließen.

Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende vom laufenden Kursbetrieb unmittelbar auszuschließen, wenn sich aufgrund mangelnden persönlichen Könnens, verpasster Lehrgangsinhalte und/oder Nichtbeachtung von Anweisungen eine erhöhte Gefahr für das eigene Leib und Leben des Teilnehmenden, das der anderen Gruppenmitglieder oder Dritter erkennen lässt.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Einteilung der Prüfungen

Lehrgang 1 schließt die Ausbildung mit folgenden Prüfungen ab:

- Fahrtechnisches Können (Piste)
- Theoretische schriftliche Prüfung
- Lehreignung

Lehrgang 2 schließt die Ausbildung mit folgenden Prüfungen ab:

- Theoretische schriftliche Prüfung
- Eine Bewertung während des gesamten Lehrgangs über die Entwicklung des skitechnischen Könnens mit anschließender Festlegung, ob eine Teilnahme am Lehrgang 3 möglich ist.

Lehrgang 3 schließt die Ausbildung mit folgenden Prüfungen ab:

- Fahrtechnisches Können (Piste und Gelände)
- Theoretische schriftliche Prüfung
- Lehreignung

3.2 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des DAV-Bundeslehrteams Skilauf.

Der Prüfung kann die Ressortleitung Bildung oder ein von ihr benannte/r Vertreter*in des Ressorts Bildung des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.3 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- bis zum Prüfungsbeginn in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.4 Bewertung der Prüfungen

Alle skifahrerischen Prüfungen unterliegen einem 12-Punktesystem. Das endgültige Ergebnis der Prüfung wird anschließend in Schulnoten (von 1 = „sehr gut" bis 6 = „ungenügend") umgerechnet.

Punkteschlüssel:

Punkte	Note
12/11	1,0
10/9	2,0
8/7	3,0
6	4,0
5/4	**5,0**

3/2/1	**6,0**

Die Prüfungen in Lehreignung und Theorie werden ebenfalls in Schulnoten von (1 = „sehr gut" bis 6 = „ungenügend") bewertet.

3.5 Prüfungen Lehrgang 1

3.5.1 Skitechnik

Die Prüfung des persönlichen skifahrerischen Könnens wird durch zwei Technikfahrten auf der Piste und einer Freien Abfahrt im Pistenbereich absolviert.

Jede einzelne Fahrt wird bewertet. Grundlage bildet ein dreiteiliges Bewertungsschema.

Bewertungsschema:

- Besonderheiten (max. 2 Punkte)
- Angepasste Körperposition (max. 5 Punkte)
- Bestmögliche Kurvenqualität (max. 5 Punkte)

Jede/r Teilnehmer*in wird durch beide oder mehrere Prüfer bepunktet. Die Punkte werden gemäß Punkteschlüssel in Schulnoten umgerechnet. Die endgültige Note der einzelnen Fahrt ergibt sich aus dem Schnitt der Einzelnoten. Aus den sich hieraus ergebenden drei Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote errechnet. Sie bildet das Ergebnis für die Praxis Skitechnik.

3.5.2 Lehreignung

Die/Der Teilnehmende muss eine Lehrprobe von mindestens 15 Minuten Dauer abhalten. Sie soll eine praktische Demonstration seiner Lehrbefähigung sein. Die Themenstellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

Das Thema der Lehrprobe wird dem Bewerber*in mindestens 24 Stunden vor Beginn der Lehrprobe bekannt gegeben. Ihr geplanter Ablauf wird von allen Bewerbern schriftlich ausgearbeitet und den Prüfern unmittelbar vor der Lehreignungsprüfung vorgelegt.

Die Bewertung der Lehreignung erfolgt über drei Kriterien (Persönlichkeit, Organisation und Aufgaben stellen).

3.5.3 Theorie

Geprüft wird das theoretische Wissen des Teilnehmenden aus der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung von LG 1 in Form einer schriftlichen Prüfung von 60 Minuten. Die Bewertung erfolgt über einen Punkteschlüssel. Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht werden.

Punkteschlüssel:

Note	1	2	3	4	5	6
Prozent	100%-91%	90%-81%	80%-66%	65%-50%	49%-25%	24%-0%

3.5.4 Nichtbestehen der Prüfungen im Lehrgang 1

Die Prüfung im LG 1 ist nicht bestanden, wenn in einem Hauptprüfungsteil (Skitechnik, Lehreignung, Theorie) die Bewertung ungenügend (Note 4,51 oder schlechter) erteilt wurde.

3.5.5 Wiederholung der Prüfung(en) im Lehrgang 1

- Wenn die Prüfung in einem Hauptprüfungsteil nicht bestanden wurde, so kann der betreffende Hauptprüfungsteil ohne erneute Teilnahme am Lehrgang 1 frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen des Hauptprüfungsteils kann die Prüfung nur als Ganzes nach erneuter und vollständiger Teilnahme am Lehrgang 1 wiederholt werden.
- Bei Nichtbestehen von zwei und mehr Prüfungsteilen kann die Prüfung nur nach erneuter und vollständiger Teilnahme am Lehrgang 1 als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholung der Gesamtprüfung ist zweimal möglich.

3.6 Prüfungen Lehrgang 2

3.6.1 Skitechnik

Die Bewertung der Skitechnik findet als Wochenbeurteilung und nicht im Rahmen einzelner Prüfungsfahrten statt. Die Prüfer verschaffen sich über die gesamte Woche einen Überblick über das skifahrerische Können jedes Teilnehmenden Am Ende des Lehrgangs bekommt jede/r Teilnehmende eine verbindliche Mitteilung, ob sie/er zum nächsten Lehrgang vorrücken kann.

3.6.2 Theorie

Geprüft wird das theoretische Wissen des Teilnehmers aus der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung vom LG 2 in Form einer schriftlichen Prüfung von 60 Minuten. Die Bewertung erfolgt über einen Punkteschlüssel. Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht werden (Punkteschlüssel siehe Lehrgang 1).

3.6.3 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung(en) im Lehrgang 2

- Sollte das skifahrerische Können des Teilnehmenden nicht ausreichen, um zum Lehrgang 3 vorzurücken, muss der gesamte Lehrgang 2 wiederholt werden.
- Bei Nichtbestehen der Theorieprüfung kann diese im Rahmen eines nächstmöglichen Termins wiederholt werden.

3.7 Prüfungen Lehrgang 3

3.7.1 Skitechnik

Die Prüfung des persönlichen skifahrerischen Könnens wird durch drei Technikfahrten auf der Piste und zwei Freien Abfahrten, davon je eine im Pistenbereich und eine abseits der präparierten Pisten, absolviert. Sollte witterungsbedingt bzw. aufgrund der Schneesituation eine

Abfahrt im Gelände nicht möglich sein, kann die zweite Freie Abfahrt auch auf der Piste geprüft werden. Bevorzugt sollte hier eine Buckelpiste befahren werden.

Jede einzelne Fahrt wird bewertet. Grundlage bildet das in Lehrgang 1 aufgeführte dreiteilige Bewertungsschema. Aus den sich hieraus ergebenden fünf Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote errechnet. Sie bildet das Ergebnis für die Praxis Skitechnik. Es dürfen dabei maximal zwei Einzelfahrten schlechter als 4,50 sein.

3.7.2 Lehreignung

Die/Der Teilnehmende muss eine Lehrprobe von mindestens 15 Minuten Dauer abhalten. Sie soll eine praktische Demonstration seiner Lehrbefähigung sein. Die Themenstellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

Das Thema der Lehrprobe wird dem Bewerber*in mindestens 24 Stunden vor Beginn der Lehrprobe bekannt gegeben. Ihr geplanter Ablauf wird von allen Bewerbern schriftlich ausgearbeitet und den Prüfern unmittelbar vor der Lehreignungsprüfung vorgelegt.

Die Bewertung der Lehreignung erfolgt über 3 Kriterien (Persönlichkeit, Organisation und Aufgaben stellen), die der Prüfer bewerten.

3.7.3 Theorie

Geprüft wird das theoretische Wissen des Teilnehmenden aus der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung vom LG 3 in Form einer schriftlichen Prüfung von 60 Minuten. Die Bewertung erfolgt über einen Punkteschlüssel. Zum Bestehen der Prüfung müssen mindes-tens 50% der maximalen Punktzahl erreicht werden. (Punkteschlüssel siehe Lehrgang 1)

3.7.4 Nichtbestehen der Prüfungen im Lehrgang 3

Die Prüfung im LG 3 ist nicht bestanden, wenn in einem Hauptprüfungsteil (Skitechnik, Lehreignung, Theorie) die Bewertung ungenügend (Note 4,51 oder schlechter) erteilt wurde. Ebenso ist der Hauptprüfungsteil Skitechnik nicht bestanden, wenn mehr als zwei Einzelfahrten schlechter als 4,50 absolviert wurden.

3.7.5 Wiederholung der Prüfung(en) im Lehrgang 3

- Wenn die Prüfung in einem Hauptprüfungsteil nicht bestanden wurde, so kann der betreffende Hauptprüfungsteil ohne erneute Teilnahme am Lehrgang LG 3 frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen des Hauptprüfungsteils kann die Prüfung nur als Ganzes nach erneuter und vollständiger Teilnahme am LG 3 wiederholt werden.
- Bei Nichtbestehen von zwei und mehr Prüfungsteilen kann die Prüfung nur nach erneuter und vollständiger Teilnahme am LG 3 als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholung der Gesamtprüfung ist zweimal möglich.

3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer*in aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer*in einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so muss er/sie dies unverzüglich nachweisen.

3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt in den Fällen der Punkte. 3.8.1 und 3.8.2 für den Lehrgangsteilnehmer*in, die/der zur Prüfung nicht antreten konnte oder diese unterbrechen musste, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter Berücksichtigung entsprechender Fristen (vgl. Teil III) zu stellen.

3.8.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden als „Nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer*in selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der/die Kandidat*in zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.8.5 Prüfungsbelehrung, ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als insgesamt „nicht bestanden". Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

Teil IV Lizenzordnung

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmern vom Ressort Bildung ein Ausweis Skibetreuer*in bzw. „Fachübungsleiter*in Skilauf" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

4.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung „Fachübungsleiter*in Skilauf" beträgt 18 Jahre.

4.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz. Die Lizenz ist gültig bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der Ausstellung bzw. der letzten Lizenzverlängerung.

4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungs-pflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Versäumt ein/e Fachübungsleiter*in Skilauf die Vierjahresfrist, muss sie/er im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

4.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 3 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

4.5 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Ausbildung neu erlangt werden.

4.6 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Fachübungsleiter*innen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen

Die gesamte Ausbildung zum/zur Fachübungsleiter*in Skilauf wird anerkannt für:

- Deutscher Skilehrerverband DSLV: Level 3
- Deutscher Skilehrerverband DSLV: Staatl. gepr. Skilehrer
- Deutscher Skiverband: DSV-Skilehrer Ski Alpin (Trainer A) mit Weiterbildung Lawine / Risikomanagement

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände können vom DAV Ressort Bildung nach Einreichung und Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt werden, wenn deren Abschluss maximal vier Jahre zurückliegt bzw. entsprechende Fortbildungen nachgewiesen werden.

Weitere Voraussetzungen sind grundsätzlich das Einverständnis einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband) sowie ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre.

Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in ihrer ersten Fassung im Mai 2015 in Kraft und ist stets gültig in ihrer neuesten Fassung.

München, 26.10.2026

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung